

Anlage 2 – Kurzpausen von angemessener Dauer

Zur Vorgeschichte der Ruhepausen und Kurzpausen von angemessener Dauer in den einschlägigen Rechtsvorschriften und Gerichtsurteilen.

Arbeitszeitordnung (ArbZO) vom 30. April 1938 (RGBl. I S.447)

§ 2 Begriff der Arbeitszeit

(1) Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

§ 12 Arbeitsfreie Zeiten und Ruhepausen

(2) Den männlichen Arbeitnehmern sind ... mindestens eine halbstündige Ruhepause oder zwei viertelstündige Ruhepausen zu gewähren, ... Bei Arbeiten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind die in Wechselschichten beschäftigten Arbeitnehmer ausgenommen; jedoch müssen ihnen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden. ...

Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung (AVArbZO) vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 967)

Abschnitt III **Krafffahrer und Beifahrer**

51. ... Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens einer Viertelstunde. ...

Soviel zum klaren Ruhepausenverständnis während der Regierungszeit des Reichskanzlers Adolf Hitler.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ... bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten, ...

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;

Anlage 2 – Kurzpausen von angemessener Dauer

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeitszeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten Dauer ... zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. ...

§ 7 Abweichende Regelungen

- (1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,
2. abweichend von § 4 Satz 2 die Gesamtdauer der Ruhepausen in Schichtbetrieben und Verkehrsbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen,

Auch hier ist unmissverständlich dargelegt, dass eine Ruhepause mindestens die Dauer von 15 Minuten hat. Darauf basiert auch die Rechtsauffassung des Urteils¹:

BAG – Aktenzeichen: 6 AZR 861/98
Urteil vom 27.04.2000
Arbeitspausen bei Wechselschichten

[15] a) ...

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind unter Pausen im voraus festliegende Unterbrechungen der Arbeitszeit zu verstehen, in denen der Arbeitnehmer weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereit zu halten braucht, sondern freie Verfügung darüber hat, wo und wie er diese Ruhezeiten verbringen will.

Kurzpausen von angemessener Dauer im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 AZO, § 7 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG sind als Pausen von weniger als fünfzehn Minuten Dauer keine Ruhepausen im vorbezeichneten Sinne. Sie unterbrechen die Arbeitszeit nicht, sondern gehören zur Arbeitszeit und sind zu vergüten.

Begriffslogisch völlig korrekt ist von 1938 bis einschließlich dieses Urteils aus dem Jahre 2000 völlig unstrittig, dass Arbeitsunterbrechungen von weniger als 15 Minuten Dauer keine Ruhepausen im Sinne der Arbeitszeitordnung noch im Sinne des Arbeitszeitgesetzes waren.

Doch dann trat ver.di/FB11 auf den Plan und verbreitete zur Freude der Arbeitgeber, und wie durch den Basiskommentar bereits gewohnt zum Schaden der Arbeitnehmer, folgendes:

¹ <https://lexetius.com/2000.4600>

Anlage 2 – Kurzpausen von angemessener Dauer

Fahrpersonalrecht – Basiskommentar 2. Auflage, Frankfurt am Main 2008²

7 Kurzpause

Die Kurzpause ist eine Ruhepause, deren Dauer kürzer ist als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzeit von 15 Minuten. ... Wie die Ruhepause zählt auch eine Kurzpause von angemessener Dauer nicht zur Arbeitszeit (missverständlich: BAG v. 27.4.2000 – 6 AZR 861/98).

Ja, da hat ver.di/FB11 es den Richtern des Bundesarbeitsgerichtes mal so richtig gegeben, ihnen mal gezeigt wo der Hammer hängt!

Auf Grund dieses arbeitnehmerfeindlichen und dazu völlig überflüssigen Vorstoßes durch ver.di/FB11 ließ dann auch, nach entsprechenden Vorarbeiten interessierter Kreise, ein entsprechendes BAG-Urteil bezüglich der Kurzpausen von angemessener Dauer nicht lange auf sich warten (BAG, Urteil vom 13. 10. 2009 – 9 AZR 139/08).

Neben den Widersprüchlichkeiten,

Seite 27 ... muss eine Pause folgende Merkmale erfüllen:

1. Sie muss im Voraus feststehen (das gilt nicht für Kurzpausen),

Seite 53 ... die Ruhepause auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufzuteilen. ... muss aber auch wie diese bei Arbeitsbeginn feststehen und tatsächlich genommen werden.

beinhaltet die Aussage auf Seite 53 auch einen schwerwiegenden Darstellungsfehler. Ob dahinter perfide Absicht steckt oder der Schreiber der Zeilen den Sachverhalt nicht verstanden hat vermag ich nicht zu beurteilen. Nicht die Ruhepausen werden, wie oben beschrieben, auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt, sondern die Gesamtdauer der Ruhepausen kann auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Das ist ein gravierender Unterschied in der Sache (Ruhepausen/Dauer der Ruhepausen)! Wenn die Ruhepausen anders verteilt werden bleiben die Ergebnisse Ruhepausen, wenn jedoch die Dauer der Ruhepausen anders verteilt werden sind die Ergebnisse etwas anderes als Ruhepausen. Die mindestens 15minütigen Ruhepausen verbleiben als solche völlig unangetastet in § 4 ArbZG. Wohingegen die abweichende Regelung in § 7 ArbZG keine „Ruhepause“ ist und deshalb folgerichtig anders, als „Kurzpause von angemessener Dauer“ bezeichnet wird.

² Glossar, Seite 263